

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>382</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seine Bereitschaft, in allen Situationen, mit denen er befasst ist, auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens hinzuwirken.

Der Rat unterstreicht, dass Sicherheit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und eine wesentliche Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens sind. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass diese Wechselbeziehung komplex, vielschichtig und von Fall zu Fall verschieden ist.

Der Rat erklärt erneut, dass es im Hinblick auf die Unterstützung eines Landes bei der dauerhaften Überwindung eines Konflikts erforderlich ist, einen umfassenden und integrierten Ansatz zu verfolgen, der Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einbezieht, die zwischen ihnen bestehende Kohärenz stärkt und die tieferen Ursachen des jeweiligen Konflikts angeht, namentlich durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbeseitigung, der politischen, religiösen und kulturellen Toleranz, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, des sozialen Zusammenhalts und der Inklusivität der Gesellschaft, der nationalen Aussöhnung, einer guten Regierungsführung, der Demokratie, der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte und die Erleichterung der Wiedereingliederung und Rehabilitation.

Der Rat stellt fest, dass Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind. Der Rat bekräftigt, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, um die nationale Eigenverantwortung zu gewährleisten.

Der Rat unterstreicht, dass das integrierte Vorgehen der Sicherheits- und Entwicklungsakteure vor Ort mit den nationalen Behörden abgestimmt werden muss und erheblich zur Stabilisierung und Verbesserung der Sicherheitslage und zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen beitragen kann. Der Rat stellt außerdem fest, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist. Der Rat erklärt, dass ein dauerhafter Frieden und eine nachhaltige Entwicklung nicht ohne die Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger herbeigeführt werden können, und unterstreicht, dass Frauen als aktive Teilnehmerinnen in alle Phasen der Friedenskonsolidierung, Friedensabkommen und Entwicklungsprogramme eingebunden werden müssen. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, bei Bedarf mit anderen Akteuren, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, in einen Dialog über konkrete Situationen auf seiner Tagesordnung einzutreten.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, die Erarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes der Vereinten Nationen zur inklusiven Entwicklung zu erwägen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Verhütung von Konflikten und die Ermöglichung langfristiger Stabilität und dauerhaften Friedens ist. Der Rat hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig es ist, soziale, wirtschaftliche, politische, kulturelle und religiöse Ausgrenzung, Intoleranz sowie den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, als Triebkräfte von Konflikten aufzuzeigen und dagegen vorzugehen. Der Rat stellt ferner fest, wie wichtig es ist, Situationen der Ausgrenzung in Postkonfliktländern frühzeitig zu erkennen und sich mit ihnen zu befassen, und lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf den Beitrag, den Milderungsmaßnahmen, namentlich solche, die auf den besten verfügbaren Verfahren und Modellen der Inklusivität auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene gründen, in dieser Hinsicht leisten können.

---

<sup>382</sup> S/PRST/2015/3.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass weiter die Notwendigkeit besteht, bei allen Erörterungen über die Prävention und Beilegung von bewaffneten Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten die Beteiligung von Frauen zu erhöhen und die Behandlung von Geschlechterfragen zu verstärken, und bekundet erneut seine Absicht, bei der Festlegung und Erneuerung der Mandate von Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Gleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen aufzunehmen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Jugendliche, insbesondere diejenigen, die sich in Situationen bewaffneten Konflikts befinden, weiter zu unterstützen, und befürwortet die Beteiligung junger Menschen, soweit angemessen, an den Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von Situationen bewaffneten Konflikts betroffen sind, namentlich bei der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und in Konfliktnachsorgeprozessen.

Der Rat erinnert an die Notwendigkeit inklusiver und wirksamer Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse, einschließlich derjenigen zur Freilassung und Wiedereingliederung von ehemals mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern, unter Mitwirkung der betroffenen Personen und lokalen Gemeinschaften und unter gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen.

Der Rat betont, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, dazu beitragen können, die betroffenen Staaten zu untergraben, insbesondere ihre Sicherheit, Stabilität, Regierungsführung und soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und so die Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten erschweren. Der Rat betont, dass das gemeinsame Auftreten von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität Konflikte in den betroffenen Regionen verschärfen kann, und stellt fest, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, in einigen Fällen und in einigen Regionen die Verhütung und Beilegung von Konflikten erschweren können.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, in Betracht kommende lokale Gemeinschaften und nicht-staatliche Akteure in die Erarbeitung von Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus, der zu terroristischen Handlungen aufstacheln kann, einzubinden, unter anderem durch einen interreligiösen, interethnischen und interkulturellen Dialog, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, namentlich indem sie Jugendliche, Familien, Frauen, führende Vertreter aus Religion, Kultur und Bildung und alle anderen betroffenen Gruppen der Zivilgesellschaft stärken, und maßgeschneiderte Ansätze zur Bekämpfung der Anwerbung für diese Art des gewalttätigen Extremismus und zur Förderung der sozialen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen.

Der Rat betont erneut, wie wichtig es ist, Friedenskonsolidierungsmaßnahmen bereits in den ersten Phasen der Planung und Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen zu berücksichtigen und einzuleiten, soweit angezeigt, namentlich im Rahmen klarer und erfüllbarer Mandate. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und das Landesteam der Vereinten Nationen sowie die anderen einschlägigen Akteure über klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung priorisierter Unterstützung für das betreffende Land entsprechend den von seinen nationalen Behörden festgelegten konkreten Bedürfnissen und Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung verfügen, um eine wirksame Integration der Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere dort, wo Friedenssicherungsmissionen und besondere politische Missionen an der Seite anderer Friedenskonsolidierungsakteure der Vereinten Nationen und regionaler und subregionaler Organisationen im Einsatz sind. Der Rat betont ferner, wie wichtig die Integration der Maßnahmen der Vereinten Nationen während des Übergangsprozesses von Einsätzen ist, für die der Sicherheitsrat ein Mandat erteilt hat.

Der Rat stellt fest, dass die erfolgreiche Durchführung der vielen Aufgaben, mit denen Friedenssicherungseinsätze in den Bereichen Sicherheitssektorreform, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, Rechtsstaatlichkeit, Unrechtsaufarbeitung und Menschenrechte mandatiert werden können, ein Verständnis des engen Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung verlangt und

erfordert, ausgehend von diesem Verständnis zu handeln. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag, den Friedenssicherungskräfte und Friedenssicherungsmissionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten, unter anderem indem sie ein förderliches Umfeld für die wirtschaftliche Erholung und die Bereitstellung grundlegender Dienste schaffen. Der Rat erkennt an, dass dieser Beitrag helfen kann, Vertrauen in die Mission zu schaffen und aufzubauen.

Der Rat unterstreicht, dass der Wiederaufbau, die wirtschaftliche Neubelebung und der Kapazitätsaufbau wesentliche Elemente für die langfristige Entwicklung von Postkonfliktgesellschaften und die Schaffung eines dauerhaften Friedens darstellen, misst in dieser Hinsicht der nationalen Eigenverantwortung besondere Bedeutung bei und betont dabei die Wichtigkeit internationaler Hilfe.

Der Rat stellt fest, dass bei den von ihm behandelten Fragen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Konfliktanalysen und kontextbezogene Informationen unter anderem über soziale und wirtschaftliche Probleme wichtig sind, wenn diese Probleme den Konflikt antreiben, die Durchführung von Ratsmandaten erschweren oder den Friedenskonsolidierungsprozess gefährden. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine Berichte an den Rat solche kontextbezogenen Informationen enthalten.

Der Rat erinnert an die Rolle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen bei der Schürung einiger Konflikte der Vergangenheit und der Gegenwart. In dieser Hinsicht stellt der Rat fest, dass die Vereinten Nationen eine Rolle dabei spielen können, gegebenenfalls den betreffenden Staaten auf ihr Ersuchen und unter voller Achtung ihrer Souveränität über die natürlichen Ressourcen sowie unter Beachtung der nationalen Eigenverantwortung dabei behilflich zu sein, den illegalen Zugriff auf diese Ressourcen zu verhindern und die Grundlagen für ihre legale Ausbeutung im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung zu schaffen, insbesondere indem die Regierungen in Postkonfliktsituationen in die Lage versetzt werden, ihre Ressourcen besser zu bewirtschaften.

Der Rat ermutigt zu einer engen Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen, subregionalen und anderen Organisationen vor Ort und am Amtssitz im Hinblick auf ein angemessenes Tätigwerden in Konflikt- und Postkonfliktsituationen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und bekundet seine Bereitschaft, zu prüfen, wie sich diese Zusammenarbeit verbessern lässt.

Der Rat fordert die im Benehmen mit Regionalorganisationen erfolgende rasche Umsetzung von regionalen Strategien im Bereich der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung, der Menschenrechte und der humanitären Fragen, beispielsweise der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>383</sup>.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die in den Lenkungsstrukturen der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen vertreten sind, die Kohärenz der von den Vereinten Nationen geleisteten Arbeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu fördern.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1645 (2005), anerkennt die wichtige Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung in der Architektur für die Friedenskonsolidierung und betont seine Bereitschaft, seine Verbindungen zur Kommission unter anderem durch die verstärkte Nutzung ihrer beratenden Rolle zu stärken. Der Rat fordert die Kommission auf, weitere Anstrengungen zur Förderung der Kohärenz und Zielausrichtung der Politik der Partner an den nationalen Friedenskonsolidierungsstrategien und -prioritäten zu unternehmen und durch Kontakte und die Errichtung von Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen, Nachbarländern und regionalen und subregionalen Organisationen die regionale und internationale Unterstützung sowie eine wirksame Reaktion zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Bedeutung des regionalen Aspekts der Friedenskonsolidierung und die Notwendigkeit, in politikbezogenen und landesspezifischen Fragen im Rahmen der Beratung durch die Kommission regionale Akteure einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

---

<sup>383</sup> S/2013/354, Anlage.

Der Rat hebt den Beitrag hervor, den der Wirtschafts- und Sozialrat bei der Bewältigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Probleme leisten kann, und unterstreicht, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit im Einklang mit Artikel 65 der Charta ist.“

**C. Die Geschichte betrachten und das nachdrückliche Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bekräftigen**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7389. Sitzung am 23. Februar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidschans, Äthiopiens, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Burundis, Costa Ricas, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Deutschlands, Ecuadors, Estlands, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Lettlands, Liechtensteins, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Nicaraguas, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Papua-Neuguineas, der Philippinen, Polens, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, Simbabwe, Sloweniens, Südafrikas, Thailands, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, der Vereinigten Arabischen Emirate, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Geschichte betrachten und das nachdrückliche Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bekräftigen

Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen vom 3. Februar 2015 an den Generalsekretär (S/2015/87)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**D. Die Rolle der Jugend bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und der Förderung des Friedens**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7432. Sitzung am 23. April 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, der Arabischen Republik Syrien, Aserbaidschans, Australien, Belgiens, Benins, Brasiliens, Costa Ricas, Deutschlands, Georgiens, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Libanons, Luxemburgs, der Malediven, Maltas, Marokkos, Montenegros, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Polens, Portugals, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Thailands, der Türkei, der Ukraine, Ungarns und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Rolle der Jugend bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und der Förderung des Friedens

Schreiben der Ständigen Vertreterin Jordaniens bei den Vereinten Nationen vom 27. März 2015 an den Generalsekretär (S/2015/231)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Peter Neumann und Scott Atran gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.